

**Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 27. Juni 2013 inkl.  
der Bereinigung durch die Redaktionskommission vom 6.  
August 2013; Vorlage Nr. 2218.4 (Laufnummer 14396)**

**Gesetz  
über die Wahlen und Abstimmungen  
(Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG)**

Änderung vom [...]

---

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS Nummern)

Neu: –  
Geändert: **131.1**  
Aufgehoben: –

---

*Der Kantonsrat des Kantons Zug,*

gestützt auf § 29 der Kantonsverfassung<sup>1)</sup>,

*beschliesst:*

**I.**

Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG) vom 28. September 2006<sup>2)</sup> (Stand 3. August 2013) wird wie folgt geändert:

---

<sup>1)</sup> BGS [111.1](#)

<sup>2)</sup> BGS [131.1](#)

**§ 29 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Sämtliche Wahlen sind von der Staatskanzlei zehn<sup>1)</sup> Wochen vor dem Wahltag unter Angabe des Termins für allfällige Ergänzungswahlen und zweite Wahlgänge im Majorzverfahren im Amtsblatt auszuschreiben. Allfällige Ergänzungswahlen und zweite Wahlgänge im Majorzverfahren sind am Freitag nach dem Wahltag im Amtsblatt auszuschreiben. Die Gemeinden reichen den Ausschreibungstext bis spätestens am Dienstag nach dem Wahltag, 17.00 Uhr, der Staatskanzlei ein.

**§ 32 Abs. 3 (geändert)**

**Inhalt bei Proporzahlen (Überschrift geändert)**

<sup>3</sup> Der Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Mandate zu vergeben sind. Der gleiche Name darf höchstens zweimal geschrieben werden.

**§ 32a (neu)**

**Inhalt bei Majorzwahlen**

<sup>1</sup> Bei Majorzwahlen darf ein Wahlvorschlag nicht mehr Namen enthalten, als Mandate zu vergeben sind. Weitere Wahlvorschläge für gleiche Personen sind ungültig.

<sup>2</sup> Der Wahlvorschlag enthält eine allfällige Partei oder Gruppierung, die den Wahlvorschlag einreicht und auf dem Beiblatt gemäss § 39 Abs. 1a dieses Gesetzes aufzuführen ist.

<sup>3</sup> Jede vorgeschlagene Person muss unterschriftlich bestätigen, dass sie den Wahlvorschlag annimmt. Fehlt die Bestätigung, fällt der Wahlvorschlag dahin.

**§ 34 Abs. 3 (aufgehoben)**

<sup>3</sup> *Aufgehoben.*

**§ 37**

**Listen bei Proporzahlen (Überschrift geändert)**

**§ 37a (neu)**

**Bereinigte Wahlvorschläge bei Majorzwahlen**

---

<sup>1)</sup> in Vorlage 2170.4–Laufnummer 14132: zwölf Wochen

<sup>1</sup> Bei Majorzwahlen werden die bereinigten Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen der kandidierenden Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber und danach der neu Kandidierenden samt einer allfälligen Partei oder Gruppierung, die den Wahlvorschlag eingereicht hat, im Amtsblatt veröffentlicht.

**§ 39 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (neu)**

<sup>1</sup> Bei Proporzwahlen werden für sämtliche Listen Wahlzettel, auf denen die Listenbezeichnung und Kandidatenangaben (Nach- und Vornamen, Jahrgang, Berufsbezeichnung, Wohnadresse, gegebenenfalls der Zusatz "bisher") vordruckt sind, sowie Wahlzettel ohne Vordruck erstellt.

<sup>1a</sup> Bei Majorzwahlen wird pro Wahl ein einziger leerer Wahlzettel erstellt, der so viele leere Linien enthält, wie Personen in die betreffende Behörde zu wählen sind. Diesem Wahlzettel wird ein Beiblatt zur Information beigelegt, auf dem zuerst alle kandidierenden Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber und danach alle neu Kandidierenden in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen aufgeführt sind. Das Beiblatt enthält Nach- und Vornamen, Jahrgang, Berufsbezeichnung, Wohnadresse, gegebenenfalls den Zusatz "bisher" sowie eine allfällige Partei oder Gruppierung, die den Wahlvorschlag eingereicht hat.

**§ 53 Abs. 1 (geändert), Abs. a) (neu), Abs. b) (neu), Abs. c) (neu), Abs. 2 (geändert)**

**Bereinigung der Wahlzettel bei der Auswertung (Überschrift geändert)**

<sup>1</sup> Die Wahlzettel werden inhaltlich bereinigt. Zu diesem Zwecke sind zu streichen:

- a) die mehr als einmal geschriebenen Kandidatennamen;
- b) Namen, die im Rahmen des Wahlanmeldeverfahrens nicht form- und fristgerecht eingereicht worden sind;
- c) unleserliche und ungenügend bezeichnete Kandidatennamen.

<sup>2</sup> Enthält ein Wahlzettel mehr Namen, als Mitglieder der betreffenden Behörde zu wählen sind, werden die überzähligen Namen gestrichen, und zwar von unten nach oben und von rechts nach links.

**§ 56 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)**

<sup>2</sup> Zweite Wahlgänge finden am achten Sonntag nach der Hauptwahl statt.

<sup>3</sup> Wahlvorschläge sind bis zum siebtletzten Montag vor dem Wahltag, 17.00 Uhr, einzureichen. Es können auch neue Kandidatinnen oder Kandidaten vorgeschlagen werden.

**§ 61 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Die Staatskanzlei schreibt sämtliche Wahlen zehn<sup>1)</sup> Wochen vor dem Wahltag im Amtsblatt aus. Gleichzeitig ist der Termin für allfällige Nachwahlen anzugeben. Allfällige Ergänzungswahlen und zweite Wahlgänge im Majorzverfahren sind am Freitag nach dem Wahltag im Amtsblatt auszusprechen. Die Gemeinden reichen den Ausschreibungstext bis spätestens am Dienstag nach dem Wahltag, 17.00 Uhr, der Staatskanzlei ein.

**II.**

Keine Fremdänderungen.

**III.**

Keine Fremdaufhebungen.

**IV.**

Diese Änderung unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss § 34 Kantonsverfassung<sup>2)</sup>. Sie bedarf der Genehmigung des Bundes<sup>3)</sup>. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten<sup>4)</sup>.

Zug,

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Der Landschreiber

Publiziert im Amtsblatt vom ...

---

<sup>1)</sup> in Vorlage 2170.4–Laufnummer 14132: zwölf Wochen

<sup>2)</sup> BGS [1111](#)

<sup>3)</sup> Vom Bund genehmigt am ...

<sup>4)</sup> Inkrafttreten am ...